

bis 4 durch **Verordnung** zu bestimmen. Für bestimmte Amtshandlungen können **Ausnahmen** zugelassen werden, wenn die Art und Weise der Amtshandlung oder die dabei zu tragende Dienstkleidung dies erfordert und eine nachträgliche Identifizierung auf andere geeignete Weise möglich ist.

Absätze 2 bis 4 treten am 1. Juli 2018 in Kraft, Abs. 5 am Tag nach der Verkündung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, so § 3 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes.

12

Zweiter Teil

Allgemeine und besondere Befugnisse

§ 13

Allgemeine Befugnisse

Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften des Zweiten Teils die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und der Polizei besonders regeln.

Erläuterungen:

Die gesetzliche Zuweisung einer Aufgabe rechtfertigt nicht den sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Eingriff in Rechte natürlicher oder juristischer Personen. Hierzu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage, wie sie in § 13 (**Befugnisgeneralklausel**) oder in anderen Rechtsvorschriften (vgl. auch RN 20, 37 bis 39 zu § 1 und RN 1 bis 6 zu § 4) enthalten ist (**Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** – Art. 20 Abs. 3 GG –; vgl. hierzu RN 19 zu § 1). Lediglich für sogenanntes **schlichthoheitliches Handeln** reicht die Aufgabenzuweisungsnorm aus (vgl. auch RN 17 zu § 1).

1

Die **Generalklausel des Art. 39 Abs. 1 SDÜ** ist **keine eigenständige Befugnisnorm** für innerdeutsche Maßnahmen, sondern nur in Verbindung mit dem nationalen Recht („nach Maßgabe des nationalen Rechts“) von Bedeutung. Hilfeleistung nach Art. 39 Abs. 1 SDÜ darf nur erfolgen, wenn sie keine Zwangsmaßnahmen erfordert. Von Bedeutung in diesem Zusammenhang sind insbesondere die §§ 13, 18, 22, 25 (s. dazu auch Würz, RN 65 bis 71).

Die **Befugnisgeneralklausel** des § 13 gilt **nur, soweit nicht spezialgesetzliche Befugnisnormen vorhanden sind (Grundsatz der Spezialität)**. Die Poli-

2

zei war mangels Vorliegen spezialgesetzlicher Befugnisnorm nicht nach dem Telekommunikationsgesetz und eben auch nicht nach allgemeinem Polizeirecht berechtigt, von einem Telekommunikationsbetreiber aus Gründen der Gefahrenabwehr zu verlangen, eine Standortermittlung (Mitteilung der Funkzelle) hinsichtlich eines seiner Kunden zu verlangen, VG Darmstadt, Beschl. v. 16.11.2000, NJW 2001, S. 2273. **Vgl. jetzt aber § 23 b Abs. 1.** Umgekehrt können einem Hundehalter auf der Grundlage der Generalermächtigung Anordnungen erteilt werden, soweit das spezielle Hundegefahrenabwehrrecht, in Sachsen-Anhalt z. B. die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz vor gefährlichen Hunden, nicht abschließend ist, HessVGH, DöV 2016, 260 = BeckRS 2016, 49688. Auflagen bei baurechtlich genehmigten Paintballveranstaltungen können nicht auf die Generalermächtigung gestützt werden, da das Landesrecht in § 57 Abs. 2 Satz 2 BauO LSA eine Sonderregelung enthält, OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 2.8.2010 – 3 M 301/10 –.

Solche spezialgesetzlichen Befugnisnormen enthält das SOG LSA für die meisten der sicherheitsbehördlichen und polizeilichen Eingriffe (sogenannte **Standardmaßnahmen** – §§ 14 ff. –). Liegen die Voraussetzungen der spezialgesetzlichen Befugnisnormen – auch innerhalb des SOG LSA – nicht vor, so darf nicht auf die Generalbefugnisnorm des § 13 zurückgegriffen werden (s. auch RN 20 zu § 1).

Beispiel: Die Voraussetzungen für die Ingewahrsamnahme einer Person liegen nicht vor. Die Polizei darf sich nicht mit der Befugnisgeneralklausel „behelfen“, um die Person doch noch in Verwahrung zu nehmen.

- 3 Bei den **Maßnahmen**, die die Sicherheitsbehörden und die Polizei auf Grund des § 13 treffen, handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des § 35 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA (s. dazu RN 3 ff. zu § 5). Die Eingriffsbefugnisse für diese Maßnahmen unterliegen keiner Verwirkung, VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 1.4.2008, NVwZ-RR 2008, S. 696. Zur Zulässigkeit von Meldeauflagen zur Gefahrenabwehr bei Versammlungen OVG Berlin, Beschl. v. 18.7.2001, – OVG 1 SN 61.01 –.
- 4 Verfügungen, die auf § 13 gestützt werden, fallen unter den Begriff der sogenannten **„selbstständigen Verfügung“**. **„Unselbstständige Verfügungen“** sind dagegen solche Anordnungen, die auf speziellen Befugnisnormen innerhalb und außerhalb des SOG LSA beruhen. Ob die Voraussetzungen für den Erlass einer „unselbstständigen Verfügung“ erfüllt sind, hängt allein davon ab, ob die Voraussetzungen der speziellen Befugnisnorm in tatbestandlicher Hinsicht gegeben sind. Auf das Vorliegen einer konkreten Gefahr (s. RN 5 zu § 1) kommt es nicht an. Gegenüber unselbstständigen Verfügungen ist der **Gegenbeweis der „Ungefährlichkeit“ nicht zulässig** (Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 412; s. auch Denninger in: Denninger/Lisken, RN 33, S. 117 f.).

Beispiele: Die Polizei gebietet dem Eigentümer eines mit Bäumen bestandenen Grundstücks, vom angrenzenden Bürgersteig einen Baum zu entfernen, den der Sturm dorthin geworfen hatte (selbstständige Verfügung).

Obwohl er keine Erlaubnis eingeholt hat, fährt der sportbegeisterte X im Hafengebiet entgegen den Vorschriften einer Hafenverordnung Wasserski. Die Hafenbehörde verbietet daraufhin dem X, weiter Wasserski im Hafengebiet zu fahren (unselbstständige Verfügung).

Zur Ausweisung eines Asylbewerbers aus einer Gemeinschaftsunterkunft wegen Drogenhandels nach Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG s. OVG Hamburg, Beschl. v. 26.2.1998, NVwZ-Beil. I 6/1999, 55.

Eine offene Dauerobservation hochgradig rückfallgefährdeter Sexual- der Gewaltstraftäter kann nicht auf § 17 gestützt werden; ob sie auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung zulässig ist, ist im Einzelfall zu prüfen, vgl. OVG Münster, Urt. v. 5.7.2013, DVBl. 2013, S. 1267. Dabei muss eine hinreichende aktuelle Tatsachengrundlage zur Einschätzung der Gefährlichkeit vorliegen, BVerfG, Beschl. v. 8.11.2012, DVBl. 2013, S. 169. Für VG Freiburg bedarf es demgegenüber einer speziellen Rechtsgrundlage, VG Freiburg, Urt. v. 14.2.2013, DÖV 2013, S. 569. S. auch den Gem. RdErl. MI, MJ, MS: Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter (RiMS) im Land Sachsen-Anhalt vom 20.3.2013 (MBL. LSA S. 207). Zu Maßnahmen bei rechtsextremistischen Veranstaltungen RdErl. MI vom 25.7.2011 (MBL. LSA S. 354).

Zu Meldeauflagen für **gewaltbereite Fußballfans** siehe SächsOVG, Beschl. v. 26.5.2010, BeckRS 2010, 50452. Zugehörigkeit einer Person zur Hooligan-Szene ist für die Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit bezüglich einer zu erlassenden Meldeauflage für einen Fußballfan ausreichend, ThürVBl. 2011, 259. Zu einem Betretungs- und Aufenthaltsverbot im Einzelfall bei Zugehörigkeit einer Person zur Hooligan-Szene VG Freiburg, Urt. v. 15.4.2016, BeckRS 49927 sowie VG Meiningen, Urt. v. 08.2.2011 – 2 K 453/09 Me –. Eine Verfügung, mit der Anhängern/Fans einer Fußballmannschaft (erkennbar durch Fanbekleidung, Skandieren von Parolen und sonstigem einschlägigen Auftreten) in einer bestimmten Zeit der Aufenthalt in einem bestimmten Bereich des Stadtgebiets untersagt wird, ist nicht auf die polizeiliche Generalklausel zu stützen, da § 36 Abs. 2 eine Sondervorschrift für Aufenthaltsverbote enthält (s. auch § 36, RN 11). Außerdem ist eine solche Verfügung unverhältnismäßig, denn nicht alle Fans sind gewalttätig (VG Darmstadt, NVwZ 2016, 1344). Zu einem Aufenthaltsverbot des Fans eines Fußballvereins VG Mainz, Beschl. v. 14.10.2016 – 1 L 1133/16 –.

Ein Verstoß gegen Straf- oder Bußgeldvorschriften hat die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zur Folge (vgl. auch RN 6 zu § 1). Gleichwohl

ermächtigen Straf- und Bußgeldvorschriften als solche Sicherheitsbehörden und Polizei **nicht, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen.**

Vielmehr bedarf es hierzu wegen des Grundsatzes der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (s. RN 1) einer ausdrücklichen Befugnisnorm, wie sie in § 13 in Form der Befugnisgeneralklausel gegeben ist (vgl. auch Götz, RN 448, der von „konkretisierender Verfügung“ spricht; s. ferner VGH Bayern, Beschl. v. 11.7.1988, NJW 1989, 245).

Beispiel: Ein Tierliebhaber hält einen Puma in Haus und Garten, ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben. Das Tier hat schon mehrfach den Gartenzaun übersprungen und Spaziergänger erschreckt, ohne diese allerdings angefallen zu haben (Ordnungswidrigkeit nach § 121 OWiG). Die Polizei gibt dem Tierhalter auf, durch Erhöhung des Gartenzauns auf eine bestimmte Höhe oder durch Verbringung des Tieres in ein sicheres Gatter innerhalb seines Grundstücks für eine sichere Unterbringung zu sorgen.

- 8 Die strafrechtlichen und zivilrechtlichen **Vorschriften über Notwehr-/Nothilfe** sind **keine Befugnisnormen** für sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Maßnahmen (s. hierzu auch § 60 Abs. 2). Dies folgt aus dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (s. RN 1).
- 9 Die Maßnahme muss **erforderlich** (notwendig) sein. Sie ist dann erforderlich, wenn ohne sie der erstrebte Zweck unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (RN 1, 19 und 20 zu § 5) nicht erreicht werden kann und wenn sie zur Abwehr der Gefahr im konkreten Fall objektiv geeignet ist. Zur Verhältnismäßigkeit bei polizeilichen Absperrungen in Form einer vollständigen Abriegelung eines Ortes OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.9.2006, NVwZ-RR 2007, 103. Eine Maßnahme ist ungeeignet und damit rechtswidrig, wenn von dem Verantwortlichen etwas rechtlich oder tatsächlich Unmögliches gefordert wird (RN 13 zu § 7, RN 5 zu § 8).
- 10 Werden Maßnahmen auf § 13 gestützt, gelten hinsichtlich der **Verantwortlichen** die §§ 7 bis 10. Stützen sich Maßnahmen auf Spezialbefugnisnormen, sind die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Besonderheiten auch bezüglich der Frage zu beachten, gegen wen sich die Maßnahme richten darf. Die Sicherheitsbehörden und die Polizei sind nur befugt, mit Maßnahmen gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vorzugehen, soweit sie sich als Fiskus im engeren Sinne betätigen; Näheres s. RN 1 und 2 zu § 7.
- 11 Die „**Gefahr**“ i. S. des § 11 ist **die im einzelnen Falle bestehende (konkrete) Gefahr** (§ 3 Nr. 3 Buchst. a; s. dazu ferner RN 5 zu § 1). Zur Abwehr einer Gefahr gehört auch die Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung, wenn von ihr eine weiterwirkende Gefährdung ausgeht. Die Generalbefugnisnorm des § 13 ermächtigt ebenfalls zu Eingriffen zur Unterbrechung des gefahrenträchtigen Geschehens und zu dessen Erforschung – sogenannten **Gefahrenerforschungseingriffen** (vgl. Götz, RN 130; RN 10 zu § 1).

Beispiel: Nach einer Bombendrohung wird ein Haus von seinen Bewohnern durch die Polizei geräumt, um danach eine genaue Durchsuchung des Gebäudes auf das Vorhandensein einer Bombe vorzunehmen.

Zur Rechtmäßigkeit einer Ordnungsverfügung gegen exzessive Taubenfütterung als Verstoß gegen die öffentliche Reinlichkeit s. HessVGH, Beschl. v. 30.4.2008, NVwZ-RR 2008, S. 782; zu Meldeauflagen und ausweisbeschränkenden Maßnahmen gegen Fußballhooligans OVG Bremen, Ur. v. 2.9.2008 – 1 A 161/06 –. Zu polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung RdErl. MI vom 19.10.2010, MBl. LSA S. 566; zur Rechtmäßigkeit einer Gefährderansprache gegen einen Inkassounternehmer unter Hinweis auf mögliche Ermittlungsmaßnahmen HessVGH, Beschl. v. 28.11.2011, DÖV 2012, S. 364; zur Rechtmäßigkeit eines Verkaufsverbotes und eines Verbots der Mitführung und Benutzung von Glasflaschen im Karneval OVG Münster, Ur. v. 9.2.2012, DÖV 2012, S. 488; generelle Alkoholverbote im öffentlichen Raum sind nur zulässig, wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass der Konsum von Alkohol regelmäßig und typischerweise zum Eintritt von Schäden, etwa durch Gewaltdelikte, führt, OLG Hamm, Beschl. v. 4.5.2010, NVwZ 2010, S. 1319; zum Kleidungsverbot mit bestimmten Zeichen oder Schriftzügen OVG Bremen, Beschl. v. 21.10.2011, DÖV 2012, S. 204.

Da die Gefahr „konkret“ sein muss, dürfen sicherheitsbehördliche oder polizeiliche **Maßnahmen nicht lediglich den Zweck haben**, den anordnenden Behörden die **Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern**. 12

Beispiele: Ein Polizeibeamter gibt einem Gastwirt auf, der Polizei das Eintreffen einer bestimmter Straftaten verdächtigen Person zu melden.

Die Polizei fordert den Inhaber eines Nachtlokals auf, bestimmten Gästen den Zutritt zu versagen, weil sie Schlägereien befürchtet.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn sie durch Rechtsnormen vorgesehen sind (z. B. § 31 a StVZO hinsichtlich der Fahrtenbuchauflage).

Die Sicherheitsbehörden und die Polizei „**können**“ die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen (**Opportunitätsprinzip**). Es liegt mithin im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob und wann sie einschreitet (**Entschießungs-/Entscheidungsermessen**) und welche Maßnahmen sie trifft (**Auswahlermessen**); s. hierzu ferner RN 1 zu § 6. Die insoweit vorzunehmenden Ermessenserwägungen müssen sachlich und zweckgerichtet sein. Ausnahmsweise ist nur eine Entscheidung – einzuschreiten oder nicht einzuschreiten – rechtmäßig (Ermessensreduzierung auf Null; s. RN 2 zu § 6). Hinsichtlich der Pflicht zum Einschreiten s. RN 4 zu § 6. 13

- 14** Die **Wahrnehmung von Befugnissen auf Grund des § 13 durch die Polizei** setzt voraus, dass diese innerhalb der durch § 2 Abs. 2 gezogenen Grenzen tätig wird, d. h. nur in Fällen, in denen die Abwehr der Gefahr durch Sicherheitsbehörden, die Aufgaben der Gefahrenabwehr zu erfüllen haben, nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

§ 13 a

Geltung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger

Bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger.

Erläuterungen:

Die Vorschrift hat im Hinblick auf § 3 Abs. 3 Satz 1 DSGVO nur deklaratorische Bedeutung.

§ 14

Befragung und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Sicherheitsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben zur Aufklärung des Sachverhaltes in einer bestimmten sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. ²Für die Dauer der Befragung kann sie angehalten werden.

(2) ¹Eine Auskunftspflicht besteht für die in den §§ 7 und 8 genannten, unter den Voraussetzungen des § 10 auch für die dort genannten Personen. ²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung genannten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(3) ¹Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eine auf einer Bundesfernstraße, einem Autohof sowie der Straßenverbindung zwischen Autobahn und Autohof angetroffene Person kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Maßnahmen nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn

auf Grund von Lageerkennnissen anzunehmen ist, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen.³ Ort, Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an.⁴ Die nach Satz 1 befragte Person ist zur Auskunft über Name, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit verpflichtet.

(4) weggefallen

(5) § 136 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1

Mit § 14 beginnen die Spezialbefugnisnormen für die sogenannten Standardmaßnahmen (RN 2 zu § 13). Die Vorschrift ermächtigt die Sicherheitsbehörden und die Polizei zur **Befragung** von Personen. Voraussetzung ist zunächst, dass **tatsächliche Anhaltspunkte** (s. RN 9 zu § 15) die Annahme rechtfertigen, die Person könne sachdienliche Angaben zur Aufklärung eines Sachverhalts machen. Die bloße Vermutung, dass eine Person sachdienliche Angaben machen kann, genügt nicht. Vielmehr muss die zu befragende Person bei objektiver Betrachtungsweise in tatsächlicher Hinsicht (z. B. weil sie sich an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit aufgehalten hat oder aufgehalten haben könnte) Anlass zu der Annahme geben, sie könne Angaben machen. Andererseits setzt die Befragungsbefugnis nicht die gesicherte Erkenntnis voraus, dass die Person Angaben machen kann.

Beispiel: Ein Polizeibeamter befragt eine Nachbarin, ob sie nichts über Einbrüche wisse, die ein Nachbar „doch wieder mal vorhabe“. Liegt der Befragung eine bloße Vermutung zugrunde, ist sie unzulässig.

Es muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass die zu befragende Person sachdienliche Angaben **zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten** sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit machen kann. Es muss sich also um eine bestimmte Angelegenheit innerhalb des den Sicherheitsbehörden und der Polizei nach den §§ 1 und 2 obliegenden Aufgabenbereichs handeln.

Eine Befragung „ins Blaue hinein“ oder eine allgemeine Ausforschung ist unzulässig.

Beispiel: In den Kellerräumen eines Wohnhauses erfolgen mehrere Explosionen. Polizeibeamte versuchen durch die Befragung von Hausbewohnern festzustellen, welche Materialien im Kellergeschoss gelagert worden sind.

Wie jede sonstige sicherheitsbehördliche oder polizeiliche Maßnahme steht auch die Befragung unter dem Vorbehalt der **Verhältnismäßigkeit** (§ 5) und der **Erforderlichkeit** (§ 13).

- 4 In Fällen der Abwehr einer konkreten Gefahr (§ 3 Nr. 3 Buchst. a; RN 5 zu § 1; RN 9 zu § 13) können die zu befragenden Personen zum Zwecke der Befragung **angehalten** werden (Satz 2). Anhalten ist die Untersagung (und ggf. Unterbindung durch Anwendung unmittelbaren Zwanges) der weiteren Fortbewegung für kurze Zeit.
- 5 Wird die zu befragende Person angehalten, so liegt im Gegensatz zu den Fällen des § 20 Abs. 4, des § 30 Abs. 1 Satz 4 und des § 37 **keine Freiheitsentziehung**, sondern lediglich eine Freiheitsbeschränkung vor. Die Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung (§ 38) kommt nicht in Betracht.
- 6 Durch die in Satz 1 getroffene Regelung werden Gespräche zwischen Bürgern und Bediensteten der Sicherheitsbehörden und der Polizei nicht unmöglich gemacht. Die **gesetzliche Regelung erfasst** vielmehr **nur die Fälle der gezielten Befragung**. Ist die Person, an die Fragen gerichtet werden, mit ihrer Befragung **einverstanden**, so kann sie befragt werden, ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sein müssen.

Zu Abs. 2

- 7 Dem in Abs. 1 geregelten Fragerecht der Sicherheitsbehörden und der Polizei gegenüber steht die **Auskunftspflicht** nach Abs. 2. Diese geht notwendigerweise über die indirekte Verpflichtung nach § 111 OWiG hinaus.
- 8 **Aus § 111 OWiG** ergibt sich die – allerdings indirekte – Verpflichtung, einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben **zutreffende Angaben** über Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit – gleichgültig, ob von sich aus oder auf Verlangen – zu machen. **Über diese Regelung hinausgehend verpflichtet Satz 1** auf Befragen **zu Angaben, die geeignet sind, zur Aufklärung des Sachverhalts in einer bestimmten sicherheitsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit zu dienen**. Unberührt bleiben Auskunftspflichten, die sich aus gesetzlichen Handlungspflichten (vgl. z. B. § 138 StGB) ergeben.
- 9 Auskunftspflichtig sind **primär die nach §§ 7 und 8 Verantwortlichen**. **Nicht verantwortliche Personen** sind nur **bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 auskunftspflichtig**.

Beispiel: In einem Mietshaus kommt es zu einer Gasexplosion. Mit weiteren Explosionen muss gerechnet werden. Es besteht Gefahr für Leib und Leben der Bewohner. Im Zuge der Rettungsmaßnahmen kann die Polizei nicht nur den Hauseigentümer als Zustandsverantwortlichen, sondern auch Nachbarn und Anwohner befragen, um sich Gewissheit über die Zahl der noch im Hause anwesenden Personen zu verschaffen.

Zur **Auskunftsverweigerung** berechtigt (Satz 2) sind Auskunftspflichtige, falls die Voraussetzungen der §§ 52 bis 55 StPO gegeben sind. Die Auskunftsverweigerung kann auf persönlichen (§ 52 StPO) oder beruflichen Gründen (§§ 53, 53 a StPO) beruhen, bei Richtern und Beamten und sonstigen gleich zu behandelnden Personen auf fehlender Aussagegenehmigung (§ 54 StPO), aber auch darauf, dass die Auskunft geeignet ist, den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen der Gefahr auszusetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. 10

Beispiel: Ein Mann gibt der Polizeibehörde den Hinweis, ein Bekannter wisse, wo Sprengstoff versteckt sei. Der Bekannte gibt zu, dass er das Sprengstoffversteck kenne, lehnt jedoch weitere Auskünfte ab, weil er sich sonst möglicherweise dem Verdacht strafbaren Umgangs mit Sprengstoff (§ 40 SprengG) aussetze. Die Auskunftsverweigerung ist berechtigt.

Über das Recht zur Auskunftsverweigerung ist vor der Befragung zu **belehren**. Dabei ist im Einzelnen auf die Voraussetzungen der Auskunftsverweigerung hinzuweisen. 11

Die **zwangsweise Durchsetzung der Auskunftspflicht** kann nur mit Hilfe von Zwangsgeld (§ 56) erfolgen. Eine Ersatzvornahme kommt nicht in Betracht, weil es sich bei der Auskunft um eine nicht vertretbare Handlung handelt. Unmittelbarer Zwang scheidet wegen § 58 Abs. 7 aus. 12

Zu Abs. 3

Abs. 3, eingefügt durch das 2. ÄndG vom 20.7.2000, enthält die polizeiliche Befugnis zur Durchführung **lagebildabhängiger Kontrollen**. Die so genannte **Schleierfahndung**, also die Durchführung von Personenkontrollen im öffentlichen Straßenverkehr, ohne dass eine konkrete Gefahr oder Verdachtsmomente gegen den Betroffenen vorliegen, ist zunächst als Ausgleichsmaßnahme im Hinblick auf die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen des Schengen-Bereichs konzipiert worden. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG ist der Bundespolizei die Befugnis zur Identitätsfeststellung zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern eingeräumt, vgl. dazu den Erlass des BMI vom 7.3.2016 zur Anwendung von § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG, GMBL. S. 203. Im Anschluss daran wurden in unterschiedlichen Varianten entsprechende Befugnisse in den Polizeigesetzen geregelt (als Befugnis zur Identitätsfeststellung und Durchsuchung: § 26 Abs. 1 Nr. 6 PolG BW, Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 bayer. PAG, § 12 Abs. 1 Nr. 6 BbgPolG im Gebiet der Bundesgrenze bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern, § 18 Abs. 2 Nr. 6 HSOG, § 19 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 Thüringer PAG, als Befragungsrecht: § 18 Abs. 7 ASOG, § 11 Abs. 3 13

BbgPolG im öffentlichen Verkehrsraum außerhalb des 30 km-Grenzgebietes, § 12 Abs. 6 NGefAG; vgl. auch § 22 Abs. 1 a BPolG für Züge und das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes); zur in § 29 Abs. 1 Nr. 5 SOG M-V enthaltenen Befugnis s. RN 14.

Die Befugnis zur verdachts- und ereignislosen Personenkontrolle ist über ihre ursprünglich vorgesehene Funktion als Kompensation des Abbaus der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen weit hinausgewachsen. Sie stellt vielmehr allgemein eine Maßnahme zur wirksamen Bekämpfung der internationalen, grenzüberschreitenden Kriminalität, zu besseren Fahndungsmöglichkeiten und zur Bekämpfung von Straftaten schlechthin dar (vgl. Beinhofer, BayVBl. 1995, 193; Moser/v. Filseck, Die Polizei 1997, 70; Martell, LKV 2001, S. 22; siehe auch I 2 der amtlichen Begründung zum 2. ÄndG vom 20.7.2000, LT-Drucks. 3/3023). Zu kompetenzrechtlichen Bedenken in Bezug auf die Einführung dieser Befugnisse durch die Länder vgl. Lisken, NVwZ 1998, 22; Rachor in: Lisken/Denninger, Kap. F RN 228 d; dagegen überzeugend: Möllers, NVwZ 2000, 382.

- 14** **Dass die Kontrollbefugnisse gegen jedermann ohne Vorliegen einer Gefahr, eines Gefahrenverdachts oder eines hinreichenden Anfangsverdachts im Sinne von § 152 Abs. 2 StPO bestehen, ist Gegenstand erheblichen Streit.** Die Befürworter der Schleierfahndung verweisen auf eine Zunahme importierter und grenzüberschreitender Kriminalität, auf die zunehmende Mobilität und damit einhergehende Bedeutung der Benutzung des öffentlichen Straßenraumes bei der Kriminalität und leiten daraus ab, es bedürfe insoweit eines Abrückens von der konkreten Gefahr und vom Störerbegriff als Voraussetzung für polizeiliches Einschreiten (so z. B. Walter, ZFIS 1999, 237). Im Übrigen seien gefahrenunabhängige Kontrollen dem Polizeirecht nicht fremd, entsprechende Befugnisse hätten sich vielmehr in vielen Bereichen etabliert (vgl. Walter, a. a. O.; Beinhofer, a. a. O.; Moser/v. Filseck, a. a. O.; dagegen z. B. Waechter, DÖV 1999, 138; Möllers, a. a. O.). Das MVLVerfG hat mit seiner Entscheidung vom 21.10.1999 – LVerfG 2/98 – NVwZ 2000, 429 = LKV 2000, 149 zur § 29 Abs. 1 Nr. 5 SOG M-V die Zulässigkeit ereignis- und anlassloser Personalkontrollen zwar grundsätzlich bejaht, die entsprechenden Befugnisse auf Durchgangs- und Landesstraßen außerhalb des grenznahen Raumes jedoch insbesondere mangels „Zurechnungszusammenhangs“ zwischen Adressat der Maßnahme und einer Gefahr für verfassungswidrig erklärt. Auch seien die bei einer Identitätsfeststellung vorgesehenen Folgemaßnahmen zu ihrer Durchsetzung (Durchsuchung, Verbringung zur Dienststelle, erkennungsdienstliche Behandlung, Gewahrsamsnahme) unverhältnismäßig; ferner habe es bei der betreffenden Regelung an einem spezifisch auf die organisierte Kriminalität zugeschnittenen Katalog von Straftaten, zu deren Verhütung entsprechende Maßnahme ergriffen würden, und an grundrechtssichernden Verfahrensregelungen